

## **ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL** VOM 26. OKTOBER 2017

GESCH.-NR. 2017-0214  
BESCHLUSS-NR. SR 2017-141  
BESCHLUSS-NR. KOMM  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **10** **FINANZEN**  
**10.01** **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Neubewertung des Verwaltungsvermögens**

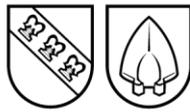
---

### **DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

#### **BESCHLIESST:**

- 1.1 Eine RPK-Mehrheit beantragt dem Grossen Gemeinderat, den Antrag des Stadtrates abzulehnen und damit auf die freiwillige Aufwertung des Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019 zu verzichten. Die RPK-Mehrheit beantragt dem Parlament vielmehr, dass das bestehende Verwaltungsvermögen der Stadt Illnau-Effretikon mit dem Restbuchwert zum Zeitpunkt von Ende 2018 in die Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 2019 übernommen wird.
- 1.2 Eine RPK-Minderheit beantragt dem Grossen Gemeinderat, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen und das Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 freiwillig aufzuwerten.
2. Mitteilung an:
  - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat
  - b. Abteilung Finanzen



## ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 26. OKTOBER 2017

GESCH.-NR. SR 2017-141  
BESCHLUSS-NR. SR 2017-0214  
GESCH.-NR. GGR 152/17  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

### 1. AUSGANGSLAGE

Am 20. April 2015 wurde das neue Gemeindegesetz<sup>1</sup> durch den Kantonsrat des Kantons Zürich verabschiedet und dabei unter anderem auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für das öffentliche Gemeinwesen angepasst. Rund eineinhalb Jahre später hat sodann der Kantonsrat am 7. November 2016 die vom Regierungsrat am 29. Juni 2016 beschlossene Gemeindeverordnung genehmigt. Diese Verordnung regelt vor allem auch Details zum neuen Rechnungslegungsmodell (HRM2), das in allen Gemeinden per 1. Januar 2019 in Kraft tritt.

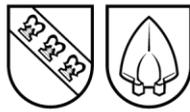
#### 1.1 UMGANG MIT DEM BESTEHENDEN VERWALTUNGSVERMÖGEN BEIM RESTATEMENT

Von besonderer Bedeutung im Übergang zu HRM2 ist die Frage einer allfälligen buchhalterischen Neubewertung des bestehenden Verwaltungsvermögens (dazu zählen unter anderem Gemeindestrassen, Stadthaus, Schulhäuser, Werkhof-/Feuerwehrgebäude, Sportanlagen, Alterszentrum). Der Kanton wollte ursprünglich eine Neubewertung des bestehenden Verwaltungsvermögens obligatorisch für alle Gemeinden einführen, während der Kantonalzürcher Gemeindepräsidentenverband deren Einführung gänzlich ablehnte. Der daraus entstandene politische Kompromiss ist, dass das verabschiedete, neue Gemeindegesetz den Gemeinden im Umgang mit dem bestehenden Verwaltungsvermögen die freie Wahl zwischen zwei Varianten lässt:

- VARIANTE 1  
NEUBEWERTUNG DES VERWALTUNGSVERMÖGENS:  
Im Falle einer freiwilligen Neubewertung wird das bestehende Verwaltungsvermögen zurück bis ins Jahr 1986 (Einführungszeitpunkt von HRM1) gemäss den neu unter HRM2 anzuwendenden Abschreibungsgrundsätzen neu bewertet und rückwirkend aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.
- VARIANTE 2  
ÜBERNAHME RESTBUCHWERTE, SPRICH VERZICHT AUF NEUBEWERTUNG DES VERWALTUNGSVERMÖGENS:  
Wird auf eine freiwillige Neubewertung verzichtet, wird der Buchwert des bestehenden Verwaltungsvermögens auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer gemäss neuem HRM2-Ansatz linear abgeschrieben.

Weil es sich bei der Variantenauswahl um einen Entscheid von grosser Tragweite handelt, wurde diese Kompetenz in der Gemeindeverordnung des Kantons Zürich dem Budgetorgan zugewiesen. In Illnau-Effretikon bedeutet dies, dass das Parlament (Grosser Gemeinderat) entscheidet, ob im Zuge des Restatements das bestehende Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 rückwirkend aufgewertet werden soll oder nicht.

<sup>1</sup> Vgl. zum neuen Gemeindegesetz und zur neuen Gemeindeverordnung des Kantons Zürich:  
[http://www.gemeindegesetz.zh.ch/internet/microsites/gemeindegesetz/de/allgemeines/gesetzliche\\_grundlagen.html](http://www.gemeindegesetz.zh.ch/internet/microsites/gemeindegesetz/de/allgemeines/gesetzliche_grundlagen.html)



## ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

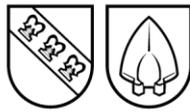
VOM 26. OKTOBER 2017

GESCH.-NR. SR 2017-141  
BESCHLUSS-NR. SR 2017-0214  
GESCH.-NR. GGR 152/17  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

### 1.2 AUSWIRKUNGEN AUF DIE STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Die Wahl der Restatement-Variante hat für die Stadt Illnau-Effretikon unterschiedlich starke finanzwirtschaftliche und -politische Auswirkungen:

- Wird finanztechnisch neu bewertet, würde der heutige Buchwert des Verwaltungsvermögens von Illnau-Effretikon von einem Tag auf den anderen von aktuell Fr. 75 Mio. auf neu Fr. 180 Mio. aufgewertet. Gleichzeitig würde die Aufwertung des bestehenden Verwaltungsvermögens in den Jahren ab 2019 zu höheren ordentlichen Abschreibungen führen; im Falle einer Aufwertung errechnet der Stadtrat beispielsweise für das Jahr 2019 einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von Fr. 9.5 Mio. gegenüber Fr. 8 Mio. in den letzten fünf Jahren, wobei diese ordentlichen Abschreibungen dann bis 2025 schrittweise bis auf Fr. 7 Mio. zurückgingen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Illnau-Effretikon in den letzten Jahren – ergänzend zu den zwingenden, ordentlichen Abschreibungen – auch freiwillig erhebliche ausserordentliche Abschreibungen getätigt hat. Rechnet man diese ausserordentlichen Abschreibungen zu den ordentlichen Abschreibungen dazu, so beliefe sich das Total der Abschreibungen im Durchschnitt der letzten fünf Rechnungsjahre auf Fr. 9.7 Mio. Gesamthaft betrachtet würde also der neue ordentliche Abschreibungsaufwand bei einer freiwilligen Aufwertung des Verwaltungsvermögens zunächst in etwa gleich hoch bleiben wie die gesamten durchschnittlichen Abschreibungen der letzten fünf Rechnungsjahre und danach etappiert bis 2022 auf Fr. 8 Mio. bzw. bis 2025 auf Fr. 7 Mio. abnehmen. Diese schrittweise, mittel- bis langfristige Entlastung der Laufenden Rechnungen durch zwingende, ordentliche Abschreibungen ergäbe mit der Zeit einen gewissen Spielraum für freiwillige Einlagen in die unter HRM2 neu eingeführte Reserve, andere Aufwände und/oder für eine Steuerfussenkung.
- Wird finanztechnisch auf eine Aufwertung verzichtet, dann würde der Wert des bestehenden Verwaltungsvermögens in der Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 voraussichtlich Fr. 75 Mio. betragen. Gleichzeitig würde sich auch bei dieser Variante der ordentliche Abschreibungsaufwand verändern; anstelle der aktuell total Fr. 8 Mio. würden sich neu die zwingenden, ordentlichen Abschreibungen gemäss Berechnungen des Stadtrates in den nächsten Jahren sofort auf stabile Fr. 5.8 Mio. reduzieren. Vergleicht man diese Fr. 5.8 Mio. zwingenden, ordentlichen Abschreibungen mit dem Total der gesamthaften durchschnittlichen Abschreibungen von Fr. 9.7 Mio. im Durchschnitt der letzten fünf Jahre, dann würde sich ohne freiwillige Aufwertung ab 2019 eine sofortige potenzielle Entlastung der Laufenden Rechnungen der nächsten Jahre von gegen Fr. 4 Mio. ergeben. Diese unmittelbare Entlastung der Laufenden Rechnungen durch tiefere zwingende, ordentliche Abschreibungen ergäbe ab der nächsten Legislatur grossen Spielraum für freiwillige Einlagen in die unter HRM2 neu eingeführte Reserve, andere Aufwände und/oder für eine Steuerfussenkung.



## ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL VOM 26. OKTOBER 2017

GESCH.-NR. SR 2017-141  
BESCHLUSS-NR. SR 2017-0214  
GESCH.-NR. GGR 152/17  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

### VARIANTENVERGLEICH AUF EINEN BLICK

#### MIT AUFWERTUNG

**Verwaltungsvermögen** fliesst mit Fr. 180 Mio. in die Eingangsbilanz vom 1. Januar 2019.

Die zwingenden, **ordentlichen Abschreibungen** steigen von Fr. 8 Mio. auf zunächst Fr. 9.5 Mio. im Jahre 2019 und nehmen anschliessend bis 2025 schrittweise auf ~ Fr. 7 Mio. ab.

#### OHNE AUFWERTUNG

**Verwaltungsvermögen** fliesst mit Restbuchwert von ~ Fr. 75 Mio. in die Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 2019.

Die zwingenden, **ordentlichen Abschreibungen** sinken ab 2019 in einem Schritt von Fr. 8 Mio. auf stabile Fr. 5.8 Mio. jährlich.

Zum ganzheitlichen Vergleich:

Das **Total der ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen** belief sich im Durchschnitt der letzten fünf Jahre auf Fr. 9.7 Mio.

#### Auswirkungen auf die **Laufende Rechnung**:

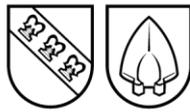
Mit Aufwertung werden die zwingenden, ordentlichen Abschreibungen im Jahre 2019 in etwa gleich gross sein wie das Total der durchschnittlichen Abschreibungen der letzten fünf Jahre. Im Jahre 2022 werden die ordentlichen Abschreibungen dann noch rund Fr. 8 Mio. betragen, womit im Verlaufe der nächsten Legislatur aufgrund der neuen Abschreibungsgrundsätze unter HRM2 schrittweise ein finanzpolitischer Spielraum von rund Fr. 1.5 Mio. entsteht.

#### Auswirkungen auf die **Laufende Rechnung**:

Ohne Aufwertung werden die zwingenden, ordentlichen Abschreibungen ab 2019 noch stabile Fr. 5.8 Mio. betragen. Im Vergleich zum Total der Abschreibungen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre entsteht also ab Beginn der nächsten Legislatur aufgrund der neuen Abschreibungsgrundsätze unter HRM2 ein unmittelbarer finanzpolitischer Spielraum von rund Fr. 4 Mio.

Der **finanzpolitische Spielraum**, der in der nächsten Legislatur in der Laufenden Rechnung je nach Variantenwahl unterschiedlich stark entsteht, kann vom Parlament genutzt werden für freiwillige Einlagen in die unter HRM2 neu eingeführte Reserve, andere Aufwände und/oder für eine Steuerfussssenkung.

Je nach Entscheid für oder gegen eine freiwillige Aufwertung des Verwaltungsvermögens werden also in Zukunft und dabei insbesondere in der nächsten Legislatur 2018 – 2022 unterschiedliche buchhalterische Vorzeichen bzw. Rahmenbedingungen für die parlamentarische Behandlung der Budgets gelten; Während bei einem Verzicht auf eine freiwillige Aufwertung ein sofortiger, grosser finanzpolitischer Spielraum entsteht, so würde sich dieser bei einer freiwilligen Aufwertung erst später und deutlich eingeschränkter ergeben. Entsprechend handelt es sich bei der Variantenwahl nicht bloss um einen untergeordneten finanztechnischen Vorgang, sondern um einen finanzpolitisch wichtigen Grundsatzentscheid durch das Parlament.



## ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 26. OKTOBER 2017

GESCH.-NR. SR 2017-141  
BESCHLUSS-NR. SR 2017-0214  
GESCH.-NR. GGR 152/17  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

## 2. BEGRÜNDUNG DER RPK-ANTRÄGE

### 2.1 RPK-MEHRHEIT SPRICHT SICH FÜR EINEN VERZICHT AUF NEUBEWERTUNG DES VERWALTUNGSVERMÖGENS AUS

Eine RPK-Mehrheit beantragt dem Parlament, dem Antrag des Stadtrates nicht zu folgen und damit auf die freiwillige Aufwertung des Verwaltungsvermögens zu verzichten (= Restatement ohne Aufwertung). Das bestehende Verwaltungsvermögen der Stadt Illnau-Effretikon soll mit dem Restbuchwert zum Zeitpunkt von Ende 2018 in die Eröffnungsbilanz vom 1. Januar 2019 übernommen werden. Ausschlaggebend für diese Haltung sind folgende finanzpolitischen Hauptüberlegungen:

#### – KEIN MARKT FÜR VERWALTUNGSVERMÖGEN

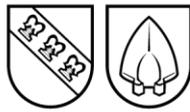
Für ein Schulhaus und/oder andere öffentliche Infrastruktureinrichtungen besteht kein aktiver Markt und damit auch kein Marktwert, da Gemeinden ihr Verwaltungsvermögen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigen und dieses nicht zum Verkauf steht. Dementsprechend künstlich bzw. virtuell sind beim Verwaltungsvermögen – anders als beim Finanzvermögen – hohe theoretische Vermögenswerte in den Büchern einer Gemeinde. Der generelle Verweis auf das „true and fair view-Prinzip“ bleibt abstrakt und vermag beim Sonderfall Verwaltungsvermögen als prioritäres Schlüsselargument für eine Neu- und damit Höherbewertung von Schulhäusern, Gemeindestrassen etc. nicht zu überzeugen. Eine abrupte Aufwertung würde lediglich neue theoretische Buchwerte schaffen. Demgegenüber kann bereits weitgehend abgedecktes Verwaltungsvermögen als „gutes“ Verwaltungsvermögen bezeichnet werden, weil es bezahlt ist. Für viele Einwohnerinnen und Einwohner wäre es wohl schwierig nachvollziehbar, weshalb über Fr. 100 Mio. „Aufwertungsgewinn“ (höheres Eigenkapital) keinen einzigen Franken mehr in der Stadtkasse bedeuten.

#### – KEINE „DOPPELTEN“ ABSCHREIBUNGEN

Illnau-Effretikon hat in den letzten Jahren beim Verwaltungsvermögen nicht stets nur das minimal Nötigste abgeschrieben. Vielmehr hat das Parlament oft nebst den ordentlichen Abschreibungen auch erhebliche ausserordentliche Abschreibungen sowie Vorfinanzierungen vorgenommen (seit 2009 beschloss das Parlament allein bei den beiden Grossprojekten Alterszentrum Bruggwiesen und Sportzentrum Effretikon rund Fr. 20 Mio. zusätzliche Abschreibungen). Diese forcierte Abschreibungspolitik zur steuerlichen Entlastung späterer Generationen erklärt auch den bereits relativ tiefen heutigen Restbuchwert des Verwaltungsvermögens von Illnau-Effretikon. Würde sich nun dasselbe Parlament für eine freiwillige Aufwertung desselben Verwaltungsvermögens entscheiden, würden es quasi die in den letzten Jahren demokratisch beschlossenen, HRM1-konformen ausserordentlichen Abschreibungen wieder rückgängig machen und damit die bislang verlässliche Finanzpolitik torpedieren. Für die nochmaligen Abschreibungen, die eine rein buchhalterische Aufwertung des bisherigen Verwaltungsvermögens auslöst, müsste der Steuerzahler sozusagen zweimal in dieselbe Tasche greifen. Dies zu vermitteln und dafür von der Bevölkerung politische Akzeptanz zu erwarten, wäre wohl ein schwieriges Unterfangen.

#### – BEGRENZTE VERGLEICHBARKEIT UNTER DEN GEMEINDEN BLEIBT

Die umstrittene Neubewertung des Verwaltungsvermögens ist freiwillig. Es wird entsprechend Zürcher Gemeinden geben, die das bestehende Verwaltungsvermögen aufwerten und solche, die darauf verzichten. Die Konsequenz daraus ist, dass die vom Stadtrat in seinem Antrag als zweites Argument für eine Aufwertung herangezogene bessere Vergleichbarkeit der Finanzhaushalte der einzelnen Gemeinden in näherer Zukunft weiterhin nicht gegeben sein wird.

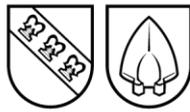


## ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 26. OKTOBER 2017

GESCH.-NR. SR 2017-141  
BESCHLUSS-NR. SR 2017-0214  
GESCH.-NR. GGR 152/17  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

- AUSGEGLICHENE RECHNUNG AUFRECHTERHALTEN  
Wird die freiwillige Aufwertung des Verwaltungsvermögens vorgenommen und muss gleichzeitig gemäss neuem Gemeindegesetz eine ausgeglichene Rechnung erreicht werden, würde angesichts der zusätzlichen ordentlichen Abschreibungen ab 2019 der finanzpolitische Spielraum von Stadtrat und Parlament für die nächsten Jahre kleiner. Ein Aufwertungsverzicht bietet demgegenüber zum Beispiel sogleich ab 2019 die Möglichkeit zur transparenten Bildung freier Reserven (neu geschaffenes finanzpolitisches Instrument unter HRM2).
- STABILE ABSCHREIBUNGS- UND FINANZPOLITIK SCHAFFT PLANUNGSSICHERHEIT UND -STABILITÄT  
Wird auf eine Aufwertung verzichtet, wird sich ab 2019 der ordentliche Abschreibungsaufwand bei stabilen Fr. 5.8 Mio. pro Jahr einpendeln (lineare, sprich gleichmässige Abschreibung über die verbleibende Restnutzungsdauer). Wird demgegenüber aufgewertet, wird der ordentliche Abschreibungsaufwand auf das bestehende Verwaltungsvermögen Jahr für Jahr variieren. Der Verzicht auf die freiwillige Aufwertung bringt also in der Finanzplanung und Budgetierung den Vorteil der besseren Planungssicherheit und -stabilität mit sich. Zudem ermöglicht der Verzicht auf eine abrupte Aufwertung einen sanften Übergang von HRM1 auf HRM2.
- TRANSPARENZ IST AUCH OHNE AUFWERTUNG GEWÄHRLEISTET  
Der Stadtrat vermittelt in seinem Antrag bereits ein transparentes finanztechnisches Bild rund um das bestehende Verwaltungsvermögen (für welches notabene zukünftig unter HRM2 mit oder ohne Neubewertung eine detaillierte Anlagenbuchhaltung und damit ein besonderer buchhalterischer Ausweis über die Vermögenswerte zu führen ist). Aus diesem Bild wird ersichtlich, dass die Situation in Illnau-Effretikon aufgrund der überdurchschnittlich hohen Investitionstätigkeit der vergangenen Jahre, den diversen Vorfinanzierungen und freiwillig getätigten zusätzlichen Abschreibungen sehr speziell ist. Eine freiwillige Aufwertung des bestehenden Verwaltungsvermögens (rein buchhalterische Erhöhung des Buchwertes um mehr als das Doppelte) mit allen daraus entstehenden Konsequenzen auf die Laufenden Rechnungen der nächsten Jahre würde Illnau-Effretikon unverhältnismässig stark betreffen. Dieser aussergewöhnlichen und im Vergleich mit anderen Gemeinden andersartigen Sondersituation ist besonders Rechnung zu tragen. Der Verzicht auf eine freiwillige Aufwertung macht die Budgetberatungen ab der nächsten Legislatur gerade auch für neu gewählte Ratsmitglieder einfacher und verständlicher. Zudem sind die Stimmbürger weniger an einem theoretischen Buchwert des Verwaltungsvermögens als vielmehr daran interessiert, wie es um die Gesundheit der Gemeindefinanzen steht und wie hoch der Steuerfuss ist. Ein Systemwechsel auf HRM2 ohne freiwillige buchhalterische Aufwertung des bestehenden Verwaltungsvermögens ist wahrscheinlich für breite Kreise der Bevölkerung besser nachvollziehbar.
- VERLÄSSLICHKEIT UND RECHTSSICHERHEIT HOCHHALTEN  
Das bestehende Verwaltungsvermögen wurde bislang im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften korrekt beschrieben. Unter HRM1 war es zulässig, degressiv (10 % des Restbuchwertes bei den Immobilien bzw. 20 % bei den Mobilien) und möglichst rasch abzuschreiben, sprich auch zusätzliche, ausserordentliche Abschreibungen zu tätigen. Das Parlament von Illnau-Effretikon hat davon ausgiebig und weitsichtig Gebrauch gemacht. Unter HRM2 gelten nun ab 1. Januar 2019 neue Bestimmungen. Zu den wesentlichen Änderungen gehört, dass das Verwaltungsvermögen neu linear vom Anschaffungswert über die Nutzungsdauer beschrieben wird (Abschreibungssätze je nach Nutzungsdauer gemäss Anlagenkategorie). Zudem sind unter HRM2 zusätzliche Abschreibungen nicht mehr möglich (Ersatzinstrument dafür: freiwillige Einlage in „finanzpolitische Reserve“). Mit der freiwilligen Aufwertung würde nun die bisher geltende degressive Abschrei-



## ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 26. OKTOBER 2017

GESCH.-NR. SR 2017-141  
BESCHLUSS-NR. SR 2017-0214  
GESCH.-NR. GGR 152/17  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

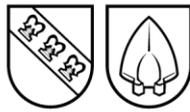
bungsmethodik und die bis dato zulässigen ausserordentlichen Abschreibungen der vergangenen Jahre mit einem Schlag rückgängig gemacht und die erst ab dem 1. Januar 2019 neu geltenden Bestimmungen auf das bereits bestehende Verwaltungsvermögen rückwirkend in Kraft gesetzt (jedoch ohne dass die in den letzten Jahren korrekt beschlossenen ausserordentlichen Abschreibungen in das neu geschaffene HRM2-Gefäss der „finanzpolitischen Reserve“ gemäss Art. 123 des neuen Gemeindegesetzes überführt werden können). Dies scheint weder zweckmässig noch opportun.

Wie obige Ausführungen zeigen, hätte eine freiwillige Aufwertung des bestehenden Verwaltungsvermögens unmittelbare und gewichtige, vom Stadtrat in seinem Antrag nicht betonte Nachteile. In einer ausbalancierten Güterabwägung überwiegen nun aus Sicht der RPK-Mehrheit diese zahlreichen Nachteile die vom Stadtrat angeführten Gründe (1. „true and fair view-Prinzip“ und 2. Vergleichbarkeit unter den Gemeinden) derart stark, dass es gerechtfertigt erscheint, auf eine abrupte Neubewertung zu verzichten und vielmehr einen sanften Übergang von HRM1 auf HRM2 zu wählen. Dieser sanfte Übergang führt notabene mit der Zeit zum gleichen Zustand wie wenn nun das Verwaltungsvermögen mit all seinen hausgemachten Nachteilen abrupt höher bewertet würde.

### 2.2 RPK-MINDERHEIT SPRICHT SICH FÜR EINE AUFWERTUNG DES VERWALTUNGSVERMÖGENS AUS

Eine RPK-Minderheit beantragt dem Parlament, dem Antrag des Stadtrates zu folgen und damit per 1. Januar 2019 das bestehende Verwaltungsvermögen von heute Fr. 75 Mio. auf neu Fr. 180 Mio. aufzuwerten (Restatement mit Aufwertung). Sie anerkennt, dass mit dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, konkret der linearen Abschreibung des Werts über eine durchschnittliche Nutzungsdauer, der effektive Nutzwert einer Infrastruktur für die Bevölkerung realitätsnäher abgebildet wird. Sie hält es für richtig, diese Sichtweise von Anfang an in allen Teilen der Finanzbuchhaltung festzulegen, also die bestehende Infrastruktur nach der neuen Sichtweise aufzuwerten. Nur so wird die neue Sichtweise in den Büchern erkenntlich, so ist die Finanzbuchhaltung in sich konsistent, so wird der Bevölkerung maximale Transparenz geboten.

Wird auf die Aufwertung verzichtet, wird die bestehende Infrastruktur, die aus einer ganzen Liste von Einzelobjekten besteht, künstlich rechnerisch zu einem Objekt zusammengefasst – einem Objekt, für das ein deutlich geringerer Wert ausgewiesen wird als es dem Nutzwert entspricht. Dadurch entstehen in der Laufenden Rechnung für eine gewisse Zeit entsprechend tiefe Abschreibungen. Mittelfristig wird der Effekt der künstlich tief gehaltenen Vermögenswerte aber verpuffen und der Abschreibungsbedarf wiederum steigen. Die Minderheit der Rechnungsprüfungskommission hält diesen stark schwankenden Abschreibungsbedarf für finanzpolitisch unerwünscht und bevorzugt deshalb die vollständige Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell.



## **ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL** VOM 26. OKTOBER 2017

GESCH.-NR. SR 2017-141  
BESCHLUSS-NR. SR 2017-0214  
GESCH.-NR. GGR 152/17  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

### **Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon** **Rechnungsprüfungskommission**



Michael Käppeli  
Präsident



Andreas Hasler  
Aktuar

Versandt am: 26.10.2017